

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Northrail GmbH für die Beauftragung von Instandhaltungsleistungen namens und in Vollmacht von Mietern oder den nachfolgenden Eigentümergesellschaften:

Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds IX GmbH & Co. KG

Königstraße 28
22767 Hamburg
USt-ID-Nr.: DE 253095881
Steuer-Nr.: 41/650/02488

Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Königstraße 28
22767 Hamburg
USt-ID-Nr.: DE 272949102
Steuer-Nr.: 41/650/03727

Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Königstraße 28
22767 Hamburg
USt-ID-Nr.: DE 315912216
Steuer-Nr.: 41/674/00804

Rive Rail Leasing Limited

70 Sir John Rogerson's Quay
2 Dublin
Irland
USt-ID-Nr.: IE 3451348OH

Rive Rail Leasing Limited II

70 Sir John Rogerson's Quay
2 Dublin
Irland
USt-ID-Nr.: IE 3608646SH

Rive Rail Leasing Limited III

70 Sir John Rogerson's Quay
2 Dublin
Irland
USt-ID-Nr.: IE 3671531IH

§ 1 Geltung, Anzeige der Vertretung der Eigentümergesellschaften oder Mieter

(1) Alle Beauftragungen mit der Durchführung von Instandhaltungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen unserer Auftragnehmer (nachfolgend zusammenfassend: **Instandhaltungsleistungen**) an Eisenbahnfahrzeugen (nachfolgend: **Lokomotiven**) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: **AEB**). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Auftragnehmers an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Beauftragungen des Auftragnehmers werden von uns als Assetmanager namens und in Vollmacht der jeweils von uns bezeichneten Eigentümergesellschaft bzw. des jeweils von uns bezeichneten Mieters der Lokomotiven ausgesprochen. Wir sind von den Eigentümergesellschaften bzw. Mietern der Lokomotiven zudem zur Abgabe und der Entgegennahme von Willenserklärungen und geschäftsähnlichen Handlungen im Zusammenhang mit den Instandhaltungsleistungen bevollmächtigt und zum Besitz der Lokomotiven berechtigt.

(3) Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Teilen wir dem Auftragnehmer mit, welche Instandhaltungsleistungen für eine Lokomotive durchgeführt werden sollen, erstellt dieser einen – für uns kostenlosen – Kostenvoranschlag, indem er den voraussichtlichen Aufwand für die Ausführung der angefragten Instandhaltungsleistungen ermittelt und uns ein Angebot zusendet. Inhaltliche Abweichungen gegenüber unserer vorherigen Anfrage sind im Angebot hervorzuheben. Sind dem Auftragnehmer technisch und/oder wirtschaftlich günstigere Möglichkeiten der Durchführung der angefragten Instandhaltungsleistungen bekannt, soll er diese in seinem Kostenvoranschlag unter dem Stichwort „Alternative“ aufführen.

(2) Soweit eine etwaige Bestellung im Anschluss an den Kostenvoranschlag des Auftragnehmers von uns nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsfrist enthält, halten wir uns an die Bestellung für eine Woche ab dem Datum der Bestellung

gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung des Auftragnehmers (per E-Mail an: technik@northrail.eu) bei uns. Mit Abgabe einer Annahmeerklärung erkennt der Auftragnehmer diese AEB sowie alle weiteren Bedingungen unserer Bestellung vorbehaltlos an.

(3) Soweit sich aus unserer Bestellung kein verbindlicher Termin für den Abschluss der Instandhaltungsleistungen ergibt, hat der Auftragnehmer diese spätestens innerhalb von 2 Kalendertagen, gerechnet ab Übergabe der Lokomotive bzw. – bei mobiler Tätigkeit – ab Beginn der Instandhaltungsleistung zu erbringen und abzuschließen.

(4) Zeigt sich während der Ausführung der Instandhaltungsleistungen, dass das Budget des Kostenvoranschlags um mehr als 5 % überschritten werden wird, hat der Auftragnehmer uns dies unverzüglich anzuzeigen und um Freigabe zu bitten. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Instandhaltungsleistungen erst nach einer Freigabe durch uns fortsetzen. Entscheiden wir uns gegen die Freigabe, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen (vgl. unter § 11).

(5) Nur schriftlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung mittels Telefax. Die E-Mail-Übermittlung von Aufträgen/Auftragsänderungen ist nur im PDF-Format zulässig.

(6) Selbst wenn der Auftragnehmer bereits mit der Ausführung der Instandhaltungsleistungen begonnen hat, sind wir jederzeit berechtigt, eine Änderung bzw. Ergänzung des Auftrags zu verlangen. Der Auftragnehmer hat uns in diesem Falle innerhalb von 2 Werktagen die Mehr- bzw. Minderpreise mitzuteilen. Für zusätzlich verlangte Leistungen muss die Kalkulationsbasis der Preise dabei der des Hauptauftrages entsprechen. Eine Einigung auf die Änderung bzw. Ergänzung des Auftrags kommt nur zustande, wenn wir dies unter ausdrücklicher Anerkennung der neuen Preise schriftlich bestätigen.

(7) Wurden zwischen dem Auftragnehmer und uns nachträglich Änderungen der Instandhaltungsleistungen vereinbart, so haben diese keinen Einfluss auf vereinbarte Fristen für die Erbringung der Leistung. Sofern kein abweichender Termin bzw. keine neue Frist mit uns vereinbart wurde, kann sich der Auftragnehmer im Falle einer Verzögerung nicht auf die Auftragsänderung als Ursache der Verzögerung berufen.

§ 3 Leistungsumfang und -ausführung, Vergütung

(1) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Instandhaltungsleistungen und den anschließenden Aufräumarbeiten sämtliche relevanten Bestimmungen und Auflagen zur (Arbeits-)Sicherheit sowie zum Umwelt- und Gesundheitsschutz zu beachten. Während eines mobilen Einsatzes auf dem Betriebsgelände des Mieters der Lokomotive oder in für die Zwecke der Durchführung der Instandhaltungsleistungen angemieteten Räumlichkeiten eines Dritten ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche an den Leistungsorten geltende Verhaltensvorgaben zu beachten und einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Instandhaltungsarbeiten von ausgebildeten, qualifizierten Fachkräften durchführen zu lassen und nur technisch einwandfreies, den Sicherheitsvorschriften entsprechendes Gerät in ausreichender Anzahl zu verwenden.

(3) Der Auftragnehmer versichert, dass er ein Instandhaltungssystem für Instandhaltungsleistungen an Lokomotiven gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 AEG eingerichtet hat. Er ist zudem nach der DVO (EU) 2019/779 als ECM zertifiziert oder im Besitz einer gleichwertigen Bescheinigung gemäß Art. 15 DVO (EU) 2019/779 in der durch die Bestimmungen der DVO (EU) 2020/780 geänderten Fassung. Auf unser Verlangen legt uns der Auftragnehmer die jeweiligen Dokumente vor. Der Auftragnehmer wird zudem sicherstellen, dass sein Instandhaltungssystem fortbesteht, sofern er weiterhin Instandhaltungsleistungen an den Lokomotiven erbringen will.

(4) Der Auftragnehmer hat die bestellten Instandhaltungsleistungen vollständig, mängelfrei und fristgemäß zu erbringen. Dabei hat er sich an die üblichen Vorgaben des ECM für die Lokomotiven zu halten, die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und den neuesten Stand der Technik anzuwenden.

(5) Mit der in der Bestellung vereinbarten Vergütung sind auch sämtliche Nebenleistungen und -kosten abgegolten, die der Auftragnehmer in Erfüllung seines Auftrages zu erbringen bzw. zu tragen hat. Dies betrifft insbesondere

- die Gestellung aller erforderlichen Geräte, Maschinen und Aggregate, z. B. Stromverteiler, Hebezeuge, Werkzeuge, Stromkabel, Transportmittel;
- die Verwahrung der Lokomotiven während der Instandhaltungsleistungen bis zur Übergabe an den Überführungsdienstleister bzw. bis zur Beendigung der Instandhaltungsleistungen;

- sämtliche Nebenkosten für Strom und Energie, Verkehrssicherung, Beleuchtung, sachgemäße Lagerung und Bewachung, Sicherheitsaufwendungen;
- sämtliche Personalkosten (einschließlich Wegegeelder, Fahrgelder, Schlechtwettergeelder, Gefahrenzulagen, Versicherungsprämien)

und alle anderweitigen Kosten, die für die vertragsgerechte Durchführung der Instandhaltungsleistungen erforderlich sind.

(6) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Instandhaltungsleistungen gehört auch die Zurverfügungstellung der Dokumentation zum Nachweis der durchgeführten Arbeiten (z. B. Prüfprotokolle, Zertifikate).

(7) Stellt sich während der Ausführung der Instandhaltungsleistungen heraus, dass die Lokomotive nicht instandsetzungsfähig ist, darf der Auftragnehmer uns seine bis zu dieser Feststellung geleisteten Tätigkeiten in Rechnung stellen, sofern die fehlende Instandsetzungsfähigkeit bei Auftragsannahme nicht erkennbar war und die Feststellung nicht verspätet erfolgte.

§ 4 Eigentumssicherung

(1) An von uns etwa abgegebenen Bestellungen sowie dem Auftragnehmer etwa zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen in Bezug auf die Lokomotive behalten wir uns für die Eigentümergesellschaften das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf diese Dokumente – ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung – weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen (lassen). Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, die wir dem Auftragnehmer etwa zur Verfügung stellen oder die von dem Auftragnehmer zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch diesen gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der Eigentümergesellschaften bzw. Mieter oder gehen in das Eigentum der Eigentümergesellschaften oder Mieter über. Der

Auftragnehmer wird sie entsprechend kennzeichnen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und einer ggf. notwendigen Reparatur tragen die Parteien – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns für die Eigentümergeellschaften oder Mieter geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 5 Übergabe, Verwahrung und Versicherung der Lokomotiven

(1) Die Instandhaltungsleistungen erfolgen entweder in der Werkstatt des Auftragnehmers, auf dem Betriebsgelände des Mieters oder in den Räumlichkeiten eines Dritten.

(2) Werden die Instandhaltungsleistungen in der Werkstatt des Auftragnehmers ausgeführt, erfolgt der An- und Abtransport der Lokomotiven durch einen von uns beauftragten Überführungsdienstleister. Lokomotiven, die dem Überführungsdienstleister zum Zwecke des Abtransports überlassen werden, müssen die üblichen Liefer- und Begleitpapiere beigelegt sein.

(3) Bei Instandhaltungsleistungen in der Werkstatt des Auftragnehmers ist dieser verpflichtet, die Lokomotiven mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, sie von anderen Sachen getrennt zu verwahren, dauerhaft und ausreichend sichtbar als uns bzw. den Eigentümergeellschaften gehörend zu kennzeichnen und sie nicht ohne unsere vorherige Zustimmung vom Ort der Verwahrung zu entfernen. Auf unser Verlangen wird uns der Auftragnehmer den Besitz der Lokomotiven schriftlich bestätigen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lokomotiven im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung in voller Höhe insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasserschäden, Diebstahl und/oder sonstige Schäden zu versichern und diese Versicherung bis zum Abschluss der Instandhaltungsleistungen aufrecht zu erhalten. Auf unser Verlangen muss die entsprechende Versicherungsbestätigung vorgelegt werden. Der Auftragnehmer tritt seine Forderungen, die ihm im Schadensfall gegen den Versicherer zustehen, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung namens und in Vollmacht der Eigentümergesellschaften bzw. der Mieter hiermit an.

§ 6 Leistungszeit und -verzögerung, Schadensersatz bei Verzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder die nach § 2 Abs. 3 dieser AEB maßgebliche Instandhaltungszeit ist für den Auftragnehmer bindend. Sie ist eingehalten, wenn der Auftragnehmer am letzten Tag der Instandhaltungszeit uns gegenüber die Betriebsfreigabe für die Lokomotive erteilt. Die zur Betriebsfreigabe erforderlichen Dokumente sind per E-Mail an technik@northrail.eu zu senden. Lässt sich der Tag, bis zu dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund der Bestellung oder nach § 2 Abs. 3 dieser AEB bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Eine vorzeitige Fertigstellung ist uns anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Übernahme der Lokomotive vor dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Leistungsverzögerung, ist er verpflichtet, uns für jeden Werktag des Verzuges 0,2 % der vereinbarten Vergütung (netto) als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen bzw. von seinem Vergütungsanspruch abzuziehen, höchstens jedoch 5 % der Nettovergütung. Wir müssen uns die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes nicht bereits zum Zeitpunkt der Rücknahme der Lokomotive vorbehalten, sondern es genügt, wenn wir diesen bei der Schlusszahlung in Abzug bringen. Unter Anrechnung des pauschalierten Schadensersatzes können wir Ersatz aller etwaigen weiteren Schäden verlangen (z. B. für die Kosten einer Selbstvornahme oder die Ersatzbeauftragung eines Dritten nach Rücktritt vom Vertrag).

(4) Ereignisse höherer Gewalt befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Sabotage, Epidemien, behördliche veranlasste Ausgangssperren bzw. -beschränkungen, organisierte Arbeitskämpfe, nicht jedoch wilde Streiks und Zurückweisung bei der Abnahme oder Verzögerungen durch Unterlieferanten. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich der anderen Vertragspartei die erforderlichen Informationen über die Dauer der Störung zu geben.

(5) Die Vertragsparteien sind zur Kündigung des Vertrags ganz oder teilweise berechtigt, wenn aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerungen ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Leistung besteht. Unsere Vergütungspflicht für etwa von uns bereits abgenommene Teilleistungen bleibt hiervon unberührt, im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.

§ 7 Prüfung und Abnahme, Rechnungen des Auftragnehmers

(1) Uns bzw. unserem Überführungsdienstleister ist zur Abholung der Lokomotive innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zu der Werkstatt des Auftragnehmers und ggf. seiner Subunternehmer zu gestatten. In der Abholung der Lokomotive durch den Überführungsdienstleister liegt keine Abnahmeerklärung. Der Überführungsdienstleister ist zur Abgabe einer Abnahmeerklärung nicht bevollmächtigt.

(2) Wir sind nur zur Abnahme solcher Instandhaltungsleistungen verpflichtet, die keine wesentlichen Mängel aufweisen. Weitere Voraussetzung für die Abnahme der Instandhaltungsleistung ist das Vorliegen einer vollständigen Dokumentation über die Durchführung der Instandhaltungsleistungen. Die etwaige Abnahme durch uns erfolgt nach Fertigstellung innerhalb von 72 Stunden durch eine Erklärung zur Wiederinbetriebnahme der Lokomotive. Hierüber informieren wir den Auftraggeber im üblichen Geschäftsgang.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Abnahme der Lokomotive und Rechnungserhalt die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen und Rechnungen des Auftragnehmers sind unsere Bestellnummer und die Daten der jeweils von uns vertretenen Eigentümergesellschaft bzw. Mieter anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser

Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die im vorherigen Absatz genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Die Rechnung ist per E-Mail an rechnung@northrail.eu zu senden.

§ 8 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln der Instandhaltungsleistungen stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 24 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme.
- (2) Sind die Instandhaltungsleistungen mangelhaft ausgeführt worden, können wir zunächst Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Nachfrist verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungspflicht können wir die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch nehmen.
- (3) Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Mängelgewährleistung ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Gewährleistung verweigert. Bei Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (4) Der Auftragnehmer hat im Fall mangelhaft erbrachter Instandhaltungsleistungen auch die Kosten für die Auffindung von Mängeln, Fehlern oder Schäden und deren Ursache sowie sämtliche Kosten zu tragen, die uns, den Eigentümergesellschaften, den Mietern oder Dritten anlässlich der Nacherfüllung durch Beschädigung eigener oder fremder Anlagen aller Art entstehen.

§ 9 Haftung, Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im gesetzlichen Umfang für Pflichtverletzungen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen ihn auf seine Kosten eine

Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Vermögens-, Umweltschäden sowie von Obhuts- und Tätigkeitsschäden abzuschließen und zu unterhalten. Sie muss alle sich aus den jeweiligen Bestellungen ergebenden Haftungsrisiken abdecken. In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung der Bestellung bedient. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns den Bestand dieser Versicherungsdeckung jederzeit auf Verlangen zu belegen.

§ 10 Rechte Dritter

(1) Wenn bei der Ausführung der Instandhaltungsleistungen fremde Rechte (z.B. gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) berührt werden, hat der Auftragnehmer sich auf seine Kosten die nötigen Lizenzen o. ä. zu beschaffen und uns von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizuhalten, die uns aus einer Berührung dieser Rechte durch den Auftragnehmer erwachsen sollten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit den Instandhaltungsleistungen des Auftragnehmers erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Durchführung der Instandhaltungsleistungen hätte kennen müssen.

(3) Werden eigene gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftragnehmers berührt, so gewährt der Auftragnehmer uns zugleich mit der Ausführung der Instandhaltungsleistungen das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Benutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit der Lokomotive.

§ 11 Kündigung

(1) Wir sind berechtigt, die Beauftragung des Auftragnehmers mit den Instandhaltungsleistungen jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen.

(2) Haben wir den Grund zu vertreten, der zur Kündigung geführt hat, so wird der vom Auftragnehmer bereits ausgeführte Teil der Instandhaltungsleistungen vergütet.

Außerdem werden dem Auftragnehmer die angemessenen Aufwendungen erstattet, die ihm hinsichtlich der nicht ausgeführten Teile der Instandhaltungsleistungen entstanden sind.

(3) Hat der Auftragnehmer den Grund, der zur Kündigung geführt hat, zu vertreten, stehen dem Auftragnehmer keine Erstattungsansprüche wegen der nicht ausgeführten Teile der Instandhaltungsleistungen zu. Wir dürfen den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers stattdessen selbst ausführen bzw. durch einen Dritten ausführen lassen. Ansprüche, z. B. auf Ersatz des etwa durch mangelhaft erbrachte Leistungen entstandenen oder drohenden weiteren Schadens, bleiben unberührt.

(4) Als Kündigungsgründe, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gelten insbesondere

- grobe Vertragsverstöße in Bezug auf Qualität und vereinbarte Termine, die eine ordnungsgemäße und termingerechte Fertigstellung in Frage stellen;
- fehlendes, aberkanntes oder ausgelaufenes Instandhaltungssystem gemäß § 4a Abs. 3 AEG bzw. fehlende oder ungültige Zertifikate für die jeweilige Instandhaltungsleistung unter dem Instandhaltungssystem.

In diesen Fällen kann die Kündigung auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung beschränkt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AEB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht berührt.

(2) Auf die Beauftragungen des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Beauftragungen des Auftragnehmers mit der Durchführung von Instandhaltungsleistungen nach diesen AEB ist für beide Parteien Hamburg. Wir bleiben gleichwohl berechtigt, den Auftragnehmer an dessen Sitz zu verklagen.